

SATZUNG

des Westerwaldkreises über die Durchführung von Sozialaufgaben im Westerwaldkreis – Sozialaufgabensatzung – vom 14.10.2005

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung

in Verbindung mit

§§ 3 Abs. 2, 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27.12.2003

§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571)

§ 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBl. I. S. 1074)

§ 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627)

§ 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015)

§§ 1, 2 des Landesgesetzes zur Bestimmung der für die Auskunftserteilung nach § 15 des Sozialgesetzbuchs –Allgemeiner Teil (SGB I) – zuständigen Stellen vom 21.07.1978 (GVBl. S. 600)

§ 4a des Landesgesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DGKOF) vom 08.03.1963 (GVBl. S. 82)

in den jeweils geltenden Fassungen

nach Anhörung der Verbandsgemeinden und des Ausschusses für Frauenangelegenheiten, Soziales und Gesundheit folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben nach den Sozialgesetzen

Die Verbandsgemeinden im Westerwaldkreis führen die folgenden Aufgaben durch und entscheiden dabei in eigenem Namen:

Aufgaben, die dem Westerwaldkreis nach § 10 AsylbLG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Landesaufnahmegesetzes obliegen, einschließlich der Leistungen nach § 4 AsylbLG (insbesondere die Ausstellung von Kranken-, Überweisungs- und zahnärztliche Behandlungsscheinen und Genehmigungen von ambulanten Facharztbehandlungen) **mit Ausnahme** der Entscheidung über stationäre Krankenhausbehandlung, Zahnersatz, Heil- und Hilfsmittel, sowie die Abrechnung mit kassen- und zahnärztlichen Vereinigungen. Die Aufgaben der Verbandsgemeinden beschränken sich in diesen Fällen auf die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsberechtigten und deren Unterhaltsverpflichteten.

§ 2

Weitere Aufgaben, die dem Westerwaldkreis nach den Sozialgesetzen obliegen

Den Verbandsgemeinden des Westerwaldkreises werden folgende sonstige Aufgaben übertragen:

1. Mitwirkung bei der Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Personen, Leistungsberechtigten und deren Unterhaltsverpflichteten für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII, dem AsylbLG und im Rahmen der Kriegsopferfürsorge, für die der örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge zuständig ist.
2. Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen des örtlichen Trägers einschließlich Überwachung und Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung.

3. Mitwirkung bei den Anträgen nach dem Landespflegegeldgesetz vom 31.10.1974 (GVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung und dem Landesblindengeldgesetz vom 28.03.1995 (GVBl. S. 55 – 58) in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitwirkung ist auf die Antragsannahme und die Überprüfung bzw. Bestätigung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne des § 30 SGB I beschränkt.
4. Wahrnehmung der Auskunftspflicht gemäß § 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I/Allgemeiner Teil – vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015) in der jeweils geltenden Fassung

§ 3

Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Westerwaldkreis kann zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 4

Erstattungen von Aufwendungen

- (1) Den Verbandsgemeinden werden die aufgewendeten Nettokosten erstattet. Sie erhalten gegen Nachweis der Ausgaben monatlich angemessene Abschlagszahlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- (2) Für Leistungen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den Rechtsvorschriften und Weisungen des Landkreises (§ 3) nicht in Einklang stehen, besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Die Satzung des Westerwaldkreises über die Durchführung von Sozialaufgaben im Westerwaldkreis – Sozialaufgabensatzung – vom 07.06.1984 in der Fassung der Änderungs-Satzung vom 05.04.1994 tritt am 31.12.2005 außer Kraft.

Montabaur, den 14.10.2005
Kreisverwaltung des
Westerwaldkreises
Peter Paul Weinert, Landrat